

Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats der Kultur Herford gGmbH

Mit Beschluss des Rates vom 08.12.2008 (RA/97/2006) wurde der **Kulturausschuss des Rates zum 31.12.2006 aufgelöst.**

Seine Aufgaben werden **seit 1.1.2007** vom **Beirat der Kultur Herford gGmbH** wahrgenommen. Lediglich der Bereich Denkmalschutz/Denkmalpflege wurde dem Bau- und Umweltausschuss zugeordnet.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Kultur Herford gGmbH
(Stand 01.01.2007):

§ 12 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die ordentlichen Mitglieder des Beirats und bis zu zwei Stellvertreter sowie der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden vom Rat der Stadt Herford benannt. Benannt werden können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger (§ 58 GO NRW). Mitglieder des Rates der Stadt Herford haben das Recht, als Zuhörer an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat ist über alle Punkte, über die nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung entscheidet, zu informieren. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Beirates haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen sind Ort und Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Beirat hat das Recht, sich über alle Tätigkeitsfelder der Gesellschaft zu informieren und Anregungen bzw. Empfehlungen an die Organe der Gesellschaft zu geben.

Er entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans für die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche über

- a. den Theaterspielplan,
- b. die allgemeinen Öffnungszeiten,
- c. die Richtlinien für die Nutzung durch Dritte,

- d. die Bewilligung von Zuschüssen für die Kulturarbeit sowie die Unterstützung von Weiterbildungsangeboten und kirchlichen Einrichtungen,
- e. den Erwerb von Kunstwerken,
- f. die Verwendung von Kunstwerken in städtischen Gebäuden und auf städtischen Grundstücken.

Er berät über

- a. Einrichtung und Maßnahmen zur Kulturförderung,
- b. alle Angelegenheiten, die stadtgeschichtliche und archivarische Einrichtungen und Sammlungen betreffen,
- c. die Angelegenheiten der Volkshochschule, der Nordwestdeutschen Philharmonie und des Landestheaters Detmold, die sich aus der Mitgliedschaft bzw. Kooperation der Gesellschaft ergeben.

Darüber hinaus kann er über alle allgemeinen kulturellen Entwicklungen in der Stadt Herford (z. B. über die Aktivitäten der MARTa Herford gGmbH, die Hochschule für Kirchenmusik) beraten, sich informieren und Empfehlungen abgeben.

(4) Der Beirat ist zuständig für Beschwerden in Angelegenheiten nach § 3. Für das Verfahren gelten analog die entsprechenden Richtlinien der Stadt Herford für das Verfahren und die Tätigkeit des bei der Stadt Herford gebildeten Beschwerdeausschusses.

(5) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsleitung teil.

Redaktionelle Anmerkung:

Mit Ratsbeschluss vom 13.12.2019 ist die Hansestadt Herford ab dem 31.01.2020 wieder für die Kultur Herford gGmbH in den Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford eingetreten. Die Aufgaben des Beirats für Kultur Herford gGmbH und der Zuständigkeitskatalog für die städtischen Fachausschüsse sind entsprechend zu ändern bzw. geändert worden. Die formale Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kultur Herford gGmbH ist noch nicht erfolgt. § 12 (3) S.3 lit. c) muss wie folgt lauten:

c. die Angelegenheiten der Nordwestdeutschen Philharmonie und des Landestheaters Detmold, die sich aus der Mitgliedschaft bzw. Kooperation der Gesellschaft ergeben.